

sur ce point: à la suite du rejet de la loi sur le crédit à la consommation, le Département de Mme Kopp examine la possibilité d'abolir les dispositions sur la vente à tempérament et la vente avec paiements préalables – ce sont les articles 226 a à m, 227 a à i, du même code des obligations. Ces contrats ont certes perdu de leur importance depuis l'octroi des petits crédits, ils ne représentent plus aujourd'hui qu'à peine 5 pour cent de l'ensemble du crédit à la consommation. Si, en votant les dispositions que nous vous proposons ce matin, le Parlement introduisait un droit de révocation, on pourrait renoncer encore plus facilement à ces normes spéciales du code des obligations pour la vente à tempérament et la vente avec paiements préalables. Au total, Monsieur Affolter, le résultat quantitatif serait qu'en introduisant quelques lignes on en supprimerait du même coup un beaucoup plus grand nombre et que le bilan serait décidément celui d'une déflation législative et non d'une inflation.

En conclusion, vous avez voté tout à l'heure la première loi avec quelques nuances qui ne la minent pas et qui ne l'affaiblissent pas notablement, nous l'avons admis. En prenant cet acte politique responsable, vous avez contribué à réaliser une partie du mandat constitutionnel né en 1981. Ne pas entrer en matière maintenant sur le projet B, c'est amputer ce mandat constitutionnel de la seconde partie qui fait suite, naturellement et complémentairement, à la première partie. C'est incontestablement rater l'occasion d'éliminer de nos pratiques commerciales de mauvaises pratiques ou les risques de trop mauvaises pratiques, et c'est rater l'occasion d'un assainissement correct d'un secteur où, dans l'ensemble – et là je donne raison à M. Ducret – la situation est sans doute bonne mais où il faut précisément couper quelques branches et éliminer les risques décidément trop faciles d'abus. C'est de cela que nous devons parler. Je vous propose dès lors de ne pas fermer brutalement et définitivement la porte en refusant l'entrée en matière. Et alors, je vous l'accorde, l'entrée en matière votée, il s'agira de retravailler la matière en commission avant que de revenir devant le Conseil des Etats en plénum. Il s'agira en particulier de se prononcer sur ces articles à la lumière de quelques nuances apportées par les diverses interventions – celle de M. Bürgi pour les assurances, de M. Ducret, sensible au téléphone. Une discussion sereine en commission devrait permettre de les appréhender, quitte à ce que la commission – c'est évidemment son droit le plus strict – confirme la position résolument négative qu'elle a affirmée à propos de cette révision. Mais je crois qu'un deuxième examen est utile, alors permettez ce deuxième examen en votant l'entrée en matière. Dans l'esprit du représentant du Conseil fédéral, voter l'entrée en matière c'est renvoyer toute la partie B à l'examen de la commission du Conseil des Etats, je vous engage vivement à le faire.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (Eintreten)	17 Stimmen
Für den Antrag Schmid (Nichteintreten)	23 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

#### 87.226

### Parlamentarische Initiative (Schönenberger) Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Teilrevision Initiative parlementaire (Schönenberger) Loi sur la concurrence déloyale. Révision partielle

*Wortlaut der parlamentarischen Initiative vom 17. Juni 1987*  
Gestützt auf Artikel 93 BV und Artikel 21sexies Geschäftsverkehrsgesetz schlage ich folgende Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 vor:

Artikel 3 Buchstabe l ist gänzlich aufzuheben.  
Artikel 3 Buchstabe m und Artikel 4 Buchstabe d sind insoweit aufzuheben, als sie auf das von den Räten in der Schlussabstimmung abgelehnte Konsumkreditgesetz Bezug nehmen.

*Texte de l'initiative parlementaire du 17 juin 1987*  
Me fondant sur l'article 93 de la constitution fédérale et l'article 21sexies de la loi sur les rapports entre les conseils, je propose que la loi fédérale du 19 décembre 1986 contre la concurrence déloyale soit modifiée comme il suit:  
Abroger l'article 3, lettre l.

Abroger l'article 3, lettre m, et l'article 4, lettre d, dans la mesure où ces dispositions se réfèrent à la loi sur le crédit à la consommation, qui a été rejetée par les Chambres lors du vote final.

Herr Dobler unterbreitet namens des Büros den folgenden schriftlichen Bericht:

Am 17. Juni 1987 beantragte Herr Ständerat Schönenberger mit einer parlamentarischen Initiative in Form einer allgemeinen Anregung die Änderung des am 19. Dezember 1986 verabschiedeten Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit dem Ziel, die Unterstellung der Kleinkredite unter die lauterkeitsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes rückgängig zu machen, und zwar als Folge der Ablehnung des Konsumkreditgesetzes in den beiden Räten vom Dezember 1986.

#### Begründung des Initianten

Die mit meiner parlamentarischen Initiative beantragte Revision des UWG drängt sich aus verschiedenen formellen und materiellen Gründen auf:

1. In seinem ablehnenden Entscheid anlässlich der Schlussabstimmung gegen das KKG am 4. Dezember 1986 hat der Gesetzgeber seinen Willen, auf die Regelung des Konsumkreditwesens zu verzichten, klar und eindeutig manifestiert. Sein Entscheid bezog sich nicht nur auf die mit der Ergänzung des neunten Titels des OR angestrebte «Sonderordnung» für Kleinkredite, sondern auf alle sich dem gemeinsamen legislatorischen Ziel – Ausdehnung des Sozialschutzes auf alle Teilzahlungsgeschäfte – unterwerfenden Bestimmungen strafrechtlicher, schuldbetreibungs- und konkursrechtlicher sowie UWG-rechtlicher Natur. Die «Einheit der Materie» zwischen diesen Teilmassenbereichen und den obligationenrechtlichen Konsumkreditbestimmungen ist somit zweifellos gewahrt. Ich teile diesbezüglich die Expertenauffassung von Professor Hans Giger (Gutachten vom 9.6.87, 4 ff.). Sie wird erhärtet durch verschiedene Indizien im parlamentarischen Ablauf: In den Revisionsverhandlungen zum UWG wurden die fraglichen Bestimmungen Artikel 3 Buchstabe l und m sowie Artikel 4 Buchstabe d praktisch überhaupt nicht diskutiert, weil beide Räte und ihre Kommissionen auf die umfassenden Verhandlungen über

das Konsumkreditgesetz abstellen und diese nicht wiederholen wollten (Nationalrat, Bericht über die parlamentarische Initiative der Kommission: BG über den unlauteren Wettbewerb, Neue Teilrevision, 11.6.87, 3). Bekanntlich war auch die Schlussabstimmung über das KKG, deren negativer Ausgang von verschiedenen Parlamentarierkreisen erwartet worden war, in unüblicher Weise in die erste Sessionswoche vorverschoben worden, um der Redaktionskommission genügend Zeit für eine Korrektur des UWG einzuräumen, über das die eidgenössischen Räte am 19. Dezember 1986 abstimmen sollten. Die Redaktionskommission hat es aber leider versäumt, die notwendige Uebereinstimmung des UWG mit dem Entscheid des Gesetzgebers zum KKG herzustellen oder wenigstens die vorberatenen Kommissionen darauf aufmerksam zu machen.

2. Das UWG verwendet den Begriff «Kleinkredit», obwohl dieser bundesrechtlich nicht definiert ist. Der Richter könnte sich bei der Auslegung nicht einmal auf Hinweise zur begrifflichen Eingrenzung stützen. Eine richterliche Begriffsauslegung auf der Basis von Artikel 318s des abgelehnten KKG (Notiz des Biga Abt. Gewerbe und des BJ Sektion OR betr. Bestimmungen des revidierten UWG mit Bezug zum Kleinkreditwesen vom 5. Juni 1987, 3) ist aus formellen wie materiellen Gründen abzulehnen. Einerseits darf nicht eine Bestimmung, welcher der Gesetzgeber seine Zustimmung ausdrücklich verweigert, auf dem Umweg über die Rechtsprechung Rechtskraft erlangen. Andererseits waren gerade die unzulängliche Begriffsabgrenzung des Kleinkredits, die sich schliesslich nur noch an der Zinshöhe orientierte und damit jeden Bezug zum legislatorischen Ziel (Sozialschutz für Teilzahlungsgeschäfte) verloren hatte, sowie der unglückliche Miteinbezug der Kreditkarten wesentlichste Gründe für das Scheitern der KKG-Vorlage. Die Tendenz, massgebliche gesetzgeberische Aufgaben wie Begriffsdefinitionen einfach dem Richter zu überbinden, führt zu einer ganz erheblichen Rechtsunsicherheit, die man bewusst, d. h. wider besseres Wissen, nicht in Kauf nehmen darf.

3. Die Redaktionskommission hat es eindeutig versäumt, die sich aufdrängenden Korrekturen, d. h. Ausrichtung des UWG nach dem parlamentarischen Entscheid über das KKG durch Streichung respektive Aenderung der fraglichen Normen vorzunehmen. Das beweist der parlamentarische Ablauf der Beratung (siehe Pt. 1). Sie hat auch die ihr durch Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 1 GVG eingeräumte Chance verpasst, das «sinnstörende Versehen» bis zur Veröffentlichung des Erlasses in der Gesetzesammlung zu eliminieren. So enthält heute das UWG eine ungültige Norm, welcher aufgrund der Ablehnung des KKG der legislatorische Wille fehlt. Der vorliegende Mangel kann gemäss Artikel 33 Absatz 2 GVG somit nur noch durch eine Gesetzesrevision beseitigt werden.

4. Eine Gesetzesrevision drängt sich auch aus der Verantwortlichkeit des Parlaments im Hinblick auf die verfassungsmässig verankerten Grundrechte des Souveräns auf. Es stellt sich nämlich in diesem Zusammenhang die staatsrechtlich bedeutsame Frage, inwieweit jene Kreise, die im Vertrauen auf eine ordnungsgemässen Gesetzesredaktion auf die Ausübung des Referendumstrechts verzichteten, in diesem Grundrecht verletzt würden. Die Tatsache, dass in der Schweiz eine Ueberprüfung von Bundesgesetzen nicht möglich ist, verpflichtet den Gesetzgeber in solchen Fällen zu um so grösserer Sorgfalt.

5. Das vom UWG anvisierte Ziel der Durchsetzung lauterechtsrechtlicher Erfordernisse kann durch die Generalklausel (Art. 2 UWG) auch ohne die zur Streichung beantragten, konfliktträchtigen Artikel erreicht werden. Dazu kommt, dass das Kleinkreditwesen aufgrund der besonderen Anbieterstruktur heute praktisch vollständig den kantonal-zürcherischen Normen (Verordnung über die Darleher, Darlehens- und Kreditvermittler vom 10.12.42) untersteht. Diese stellen die Transparenz und den Mindestinhalt der Vertragsbestimmungen (u. a. obligatorische Angabe des Zinssatzes in Franken und Jahresprozenten) von Darlehensgeschäften sowie die Werbung unter eine kantonale Aufsicht. Aehnliche Vor-

schriften enthält auch das Interkantonale Konkordat über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen vom 8. Oktober 1957, dem sich die Kantone Bern, Freiburg, Genf, Neuenburg, Schaffhausen, Waadt, Wallis und Zug anschlossen.

6. Wer sich über die praktischen Auswirkungen der hier in Frage stehenden Bestimmungen Rechenschaft ablegt, erkennt, dass Artikel 4 Buchstabe d wie ehemals Artikel 312w KKG faktisch ein Ablösungsverbot für Kleinkredite fordert. Wer einen Kreditnehmer veranlasst, den Vertrag zu widerrufen, um mit diesem selber einen solchen Vertrag abzuschliessen, handelt unlauter. Das UWG würde mit einer solchen Vorschrift die zahlreichen Ablösungen teurerer durch billigere Kredite (von Kantonalkassen, Migros Bank, Genossenschaftliche Zentralbank usw.) in sozial unverantwortlicher Weise verhindern. Ebenfalls aus sozialpolitischen Gründen erscheint es höchst fragwürdig, gesetzlich zu fordern, dass die Kleinkreditwerbung konkrete Kreditofferten mit der Angabe des Kreditbetrags enthalten soll. Die Verleitung des Publikums zur Aufnahme überhöhter Kredite erhielte damit einen neuen Impuls.

### *Erwägungen des Büros*

#### 1. Ausgangslage

Am 19. Dezember 1986 haben die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) verabschiedet. Das Gesetz unterstellt in Artikel 3, Buchstaben k, l und m und Artikel 4 Buchstabe d die Kleinkredite bzw. Kleinkreditverträge den lauterechtsrechtlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen, die unter Bezugnahme auf das zu diesem Zeitpunkt in den Räten diskutierte Konsumkreditgesetz bereits in der Botschaft des Bundesrats enthalten waren, wurden von den Räten diskussionslos gutgeheissen. Die Redaktionskommission sorgte für die terminologische Uebereinstimmung der beiden Gesetze in diesen Punkten.

Nach Ablehnung des Konsumkreditgesetzes in der Schlussabstimmung vom 4. Dezember 1986 wurde diese terminologische Anpassung rückgängig gemacht. Die Erwähnung der Kleinkredite bzw. der Kleinkreditverträge im UWG ist aber geblieben.

Nach Veröffentlichung des derart verabschiedeten UWG im Bundesblatt stellte sich die Frage, ob als unmittelbare Folge der Ablehnung des Konsumkreditgesetzes die Passagen betreffend die Kleinkredite bzw. Kleinkreditverträge im UWG nicht hätten gestrichen werden sollen, dies vor allem, weil diese in den weitergeltenden Bestimmungen des Obligationenrechts über den Abzahlungs- und den Vorzahlungsvertrag (OR 226a-228) keine Stütze finden. Sie sind somit bürgerrechtlich weder definiert noch in irgendeiner Weise geregelt.

Die Redaktionskommission, die aufgrund von Artikel 33 Absatz 1 des GVG die Möglichkeit hat, nach der Schlussabstimmung über eine Vorlage und bis zu deren Veröffentlichung in der Gesetzesammlung sinnstörende Versehen zu korrigieren, hat an ihren Sitzungen vom 11., 13. und 15. Mai darüber diskutiert, ob es sich im vorliegenden Fall um ein sinnstörendes Versehen oder vielmehr um eine materielle Frage handle, die nur mit einer Gesetzaenderung gelöst werden könnte. Die Mehrheit der Redaktionskommission kam zum Schluss, dass eine allfällige Streichung der Bestimmungen über die Kleinkredite bzw. der Kleinkreditverträge aus dem UWG nicht auf redaktionellem Weg gemäss Artikel 33 Absatz 1 GVG vorgenommen werden darf. Die Kleinkredite können nach Ansicht der Mehrheit der Redaktionskommission im UWG belassen werden, auch wenn sie in anderen Erlassen nicht definiert sind.

2. Nachträgliche Beratungen in den vorberatenden Kommissionen für das BG gegen den unlauteren Wettbewerb (83.038)

Die nationalrätsliche Kommission zum Geschäft 83.038 hat an ihrer Sitzung vom 1. Juni 1987 der Auffassung der Redaktionskommission zugestimmt. Die Kommission kam mit 7 zu 5 Stimmen zum Schluss, dass die Artikel 3 Buchstaben l und m sowie Artikel 4 Buchstabe d des revidierten

UWG mit dem Umstand der Verwerfung des Konsumkreditgesetzes nicht vereinbar sind. Die logische materielle Konsequenz dieser Verwerfung wäre die Streichung der drei Bestimmungen im UWG.

Als Begründung dazu wurde angeführt, dass die genaue inhaltliche Bedeutung der drei Bestimmungen ohne die begriffliche Stütze des Konsumkreditgesetzes unklar ist. In den Revisionsverhandlungen zum UWG wurden sie praktisch überhaupt nicht diskutiert, weil beide Räte und ihre Kommissionen auf die umfassenden Verhandlungen über das Konsumkreditgesetz abstießen und diese nicht wiederholen wollten. Tatsächlich sind im Rahmen der sehr langen Beratungen über das Konsumkreditgesetz wesentliche Elemente auch der fraglichen Bestimmungen des revidierten UWG ausführlich behandelt und geklärt worden. Mit der in der Schlussabstimmung erfolgten Verwerfung des Konsumkreditgesetzes im Ständerat sind auch alle diese Klärungen hinfällig geworden.

So fehlt beispielsweise eine gesetzliche Definition dessen, was ein «Kleinkredit» überhaupt ist. Die Kommission befürchtet ferner, dass die drei in Frage stehenden Bestimmungen auch auf Kreditkarten anwendbar sind, die sich mehr und mehr als modernes Zahlungsmittel durchsetzen, aber zum Teil auch Kreditcharakter haben. Diese mögliche Ausweitung zeigt, wie negativ sich die mangelhafte inhaltliche Klärung der drei Bestimmungen in der Anwendung des Gesetzes auswirken muss.

Eine Minderheit der Kommission wies demgegenüber darauf hin, dass Artikel 3 Buchstaben l und m sowie Artikel 4 Buchstabe d des revidierten UWG sehr wohl selbständigen Charakter haben können, nur begrenzte Tatbestände (öffentliche Ankündigung, die Verwendung von Vertragsformularen und die Verleitung zur Vertragsverletzung oder -auflösung) betreffen und damit die wirtschaftliche Freiheit nicht übermäßig einschränken.

Die Kommission war aber der einhelligen Auffassung, dass die Gesetzgebungsarbeit am revidierten UWG abgeschlossen ist. Das revidierte UWG wurde nach den positiven Schlussabstimmungen in den beiden eidgenössischen Räten publiziert, und die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen. Die Zielsetzung der Mehrheit der Kommission kann daher nur über eine nochmalige Teilrevision des UWG erreicht werden.

Die Kommission des Ständerats hat sich am 1. Juni 1987 ebenfalls mit der Frage befasst. Vor allem im Interesse eines sauberen Rechtssetzungsverfahrens kam sie ebenfalls zum Schluss, dass eine allfällige Änderung des beschlossenen Textes nur über eine Teilrevision des UWG in den umstrittenen Punkten erfolgen könne.

#### *Antrag des Büros*

Das Büro schliesst sich der materiellen Auffassung der nationalrätslichen Kommission an (mangelnde gesetzliche Definition des Begriffs «Kleinkredit») und beantragt deshalb, der Initiative Folge zu geben.

#### *Proposition du Bureau*

Le Bureau se rallie au point de vue de la commission du Conseil national quant au fond (définition légale insuffisante de la notion de «petit crédit») et propose par conséquent de donner suite à l'initiative.

**Affolter, Berichterstatter:** Ich spreche im Namen des Büros, und zwar zur Frage der parlamentarischen Initiative «Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Teilrevision», d. h. zu einem Vorstoss von Herrn Ständerat Schönenberger.

Sie haben die Begründung der parlamentarischen Initiative, aber auch die Erwägungen des Büros dazu schriftlich zugestellt erhalten. Diesen Ausführungen ist an sich wenig beizufügen. Kein Parlament ist vor Betriebsunfällen sicher und bleibt davon verschont. Hier ereignete sich das Versehen in der Redaktionskommission, die für die terminologische Uebereinstimmung von Gesetzen verantwortlich ist. Es handelt sich um eine lässliche Sünde, die korrigiert werden

kann und korrigiert werden muss. Falsch wäre es, aus der Not eine Tugend zu machen und die Auffassung zu vertreten, dass die irrtümlich im UWG stehengelassenen Bestimmungen, die aus der Küche des beerdigten Konsumkreditgesetzes stammen, selbständigen Charakter haben und quasi ein Eigenleben führen sollen. Nichts wäre so falsch wie das. Wir sind zu sauberer, unmissverständlicher Gesetzgebung verpflichtet und haben entsprechende Versehen ohne Wenn und Aber auf einwandfreie Art zu korrigieren. Es geht keineswegs an, Hinweise auf den Kleinkredit im UWG zu belassen, wenn nicht irgendwo eine Legaldefinition dieses Vertragstyps zu finden ist.

Man muss sich auch vergegenwärtigen, dass sich die ausgegebenen Kleinkredite heute auf etwa 5 Milliarden Franken belaufen; die Zahl der Kreditverträge auf etwa eine halbe Million. Diese Sachlage erträgt keine Unklarheiten in gesetzlichen Grundlagen, keine So-lala-Gesetzgebung.

Ich bitte Sie daher namens des einstimmigen Büros, der parlamentarischen Initiative Schönenberger Folge zu geben. Auch unsere vorberatende Kommission für das UWG hat sich der hier skizzierten Rechtsauffassung angeschlossen, ebenso die vorberatenden Instanzen des Nationalrats.

**Schönenberger:** Vorerst möchte ich dem Büro meinen Dank abstellen, dass es den Antrag stellt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Ich danke aber auch Herrn Affolter für die prägnante Begründung, die er im Namen des Büros vorgenommen hat.

Meine Begründung haben Sie schriftlich erhalten. Ich darf voraussetzen, dass sie – wie das im Ständerat üblich ist – auch gelesen worden ist, wofür ich Ihnen ebenfalls danke. Ich kann Sie damit belohnen, dass ich mich jetzt sehr kurz fasse. Lassen Sie mich aber zusammenfassend folgendes festhalten:

Unser Rat hat das Konsumkreditgesetz wuchtig verworfen. Uebriggeblieben sind aus Versehenen einzig einige Bestimmungen im UWG. Es befindet sich also ein Rest des Konsumkreditgesetzes im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, und dieser Rest sollte nun irgendwie zu Rechtskraft kommen und Verwirrung stiften. Sicher teilen Sie mit mir die Auffassung – sie wird auch vom Büro unterstützt, wie Sie soeben gehört haben –, dass das UWG den nirgends definierten Begriff «Kleinkredit» verwendet. Dieser Begriff müsste also wohl oder übel vom Richter irgendwie definiert werden. Dieser Weg ist aber klar abzulehnen, denn worauf sollte sich dieser Richter überhaupt stützen, nachdem nicht einmal Hinweise zur begrifflichen Eingrenzung dieses Begriffes bestehen?

Es käme also – wie ich in meiner schriftlichen Begründung unter Ziffer 2 dargelegt habe – zu einer ganz erheblichen Rechtsunsicherheit. Eine solche Gesetzgebung dürfen wir nicht belassen, denn sie ist nicht sauber, und das Parlament hat für die Gesetzgebung eine Verantwortung zu übernehmen.

Ich bitte Sie – Sie mögen zum Konsumkredit eingestellt sein, wie Sie wollen –, sich dieser Verantwortung bewusst zu sein und der von mir lancierten parlamentarischen Initiative auf entsprechende Abänderung des UWG zum Durchbruch zu verhelfen.

**Steiner:** Ich ergreife das Wort als seinerzeitiger Präsident unserer ehemaligen vorberatenden Kommission für die Revision des UWG, das heute erneut zur Debatte steht. In dieser Eigenschaft fühle ich mich legitimiert, hier Kränze zu verteilen, und zwar zwei an der Zahl: Erster Kranz an den Urheber dieser Initiative, den geschätzten Kollegen Schönenberger, der mit seinem Vorstoss einen Sündenfall gegen eine einwandfreie Rechtssetzungsarbeit verhindert. Zweiter Kranz an unser Büro für Bericht und Zustimmung, inklusive die mündlichen Ergänzungen des ebenfalls geschätzten Kollegen Affolter.

Die Feststellungen im schriftlichen Bericht des Büros, datiert vom 8. September und heute mündlich ergänzt, sind auf der ganzen Linie zutreffend. Insbesondere bestätige ich, dass unsere seinerzeitige vorberatende Kommission UWG

einmütig und ohne Zaudern – dies im Gegensatz zur nationalrätlichen Kommission – der Ansicht war, dass die durch Ablehnung des Konsumkreditgesetzes entstandene Unstimmigkeit im UWG nur via Teilrevision des UWG behoben werden könne.

Nun, ein Wermutstropfen bleibt mir allerdings nicht erspart, der zu einem milden Trauerflor am erwähnten Kranz für unser Büro führen muss; nämlich die formelle Abwicklung dieses Geschäftes. Warum? Das Büro hat die erste Phase, die Vorprüfung dieser Initiative, selber an die Hand genommen. Das widerspricht grundsätzlich den Bestimmungen der neuen Fassung Geschäftsverkehrsgesetz Artikel 21ter, wonach parlamentarische Initiativen einer Kommission zur Vorprüfung zugewiesen werden, u. a. mit der Auflage von vier ausdrücklich erwähnten Berichtspunkten. Das ist unterlassen worden.

Dasselbe ist zu sagen von der vorgeschriebenen Anhörung des Initianten selbst, sofern er nicht selber Mitglied der Kommission ist – siehe Artikel 21quinquies Absatz 1 –, es sei denn, man werte eine schriftliche Eingabe als Anhörung – hier erlaube ich mir aber ein Fragezeichen zu setzen.

Diese Uebung formeller Art haben wir kürzlich durchgespielt mit der parlamentarischen Initiative von Frau Josi Meier betreffend den allgemeinen Teil der Sozialversicherung, deren Kommission zu präsidieren ich die Ehre habe.

Natürlich sehe auch ich die praktischen Gründe für die heute vorgeschlagene, formell unkomplizierte Abwicklung dieses Geschäftes. Immerhin darf ich mir die Bemerkung erlauben, dass dies auf der Grundlage einer sehr weiten Auslegung des alten Dienstreglements getan wird: «Wo Befehle fehlen, macht sich der Beste selbst zum Führer.» Es bleibt aber dabei, dass das Büro eine Kommission hätte einsetzen müssen, die, im Gegensatz zum Büro selber, der politischen Zusammensetzung unseres Rates Rechnung trägt, denn derzeit sind im Büro zwei Fraktionen, die über sechs bzw. fünf Ratsmitglieder verfügen, überhaupt nicht vertreten.

Darf ich abschliessend hoffen, dass zumindest für die nun folgende zweite Phase dieser Initiative – gemäss Artikel 21quater Geschäftsverkehrsgesetz – eine entsprechende Kommission eingesetzt wird. Mit dieser Hoffnung und dem heutigen Verzicht auf einen Antrag sei trotz allem mein Respekt vor unserem Büro dokumentiert.

**Präsident:** Das Büro stellt den Antrag, der parlamentarischen Initiative von Herrn Schönenberger Folge zu geben. Einen Gegenantrag hat auch Herr Steiner – trotz aller Kritik – nicht gestellt.

Ich stelle fest, dass Sie stillschweigend dem Antrag des Büros zugestimmt haben.

*Angenommen – Adopté*

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

87.042

## **EG und EFTA. Warenverkehr**

### **CE et AELE. Echanges de marchandises**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 20. Mai 1987 (BBI II, 1437)  
Message et projet d'arrêté du 20 mai 1987 (FF II, 1459)

Beschluss des Nationalrates vom 26. September 1987  
Décision du Conseil national du 26 septembre 1987

**Jelmini, Berichterstatter:** Im Frühjahr 1984 einigten sich in Luxemburg die Handelsminister der EG- und der EFTA-Länder in der sogenannten «Luxemburger Erklärung» auf die Schaffung eines dynamischen und homogenen europäischen Wirtschaftsraumes. Die Minister beschlossen namentlich die Abschaffung aller nichttarifarischen Handelshemmnisse und die Vereinfachung administrativer Verfahren.

Die Vereinfachung der Grenzformalitäten gehörte zu jenen Bereichen, die bei den Durchführungsarbeiten Priorität genossen. Etwa gleichzeitig begannen die Europäischen Gemeinschaften – im Hinblick auf ihr Ziel der Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 – mit der Planung für die Einführung eines einheitlichen Zolldokuments für die Aus- und Einfuhr und das Zolltransitverfahren im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, das ab 1. Januar 1988 eingesetzt werden soll. Das Einheitsdokument soll die bisherige Vielfalt an Dokumenten ersetzen und auch für den Warenverkehr mit Nicht-EG-Ländern verwendet werden.

Die Schweiz und die übrigen EFTA-Länder bekundeten ein grosses Interesse an der Ausdehnung dieser Massnahme auf den ganzen europäischen Freihandelsraum und betrachten dies als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zum angestrebten europäischen Wirtschaftsraum. Für die Schweiz und Oesterreich galt es ferner zu berücksichtigen, dass beide Länder schon seit 1974 an einheitlichen Zolltransitverfahren der EG beteiligt sind und im Rahmen der Versandabkommen die gleichen Papiere wie die EG verwenden. Das Uebereinkommen zur Vereinfachung der Formalitäten im Warenverkehr (Einheitsdokument) ermöglicht die Einführung eines einheitlichen Verwaltungs- und Zolldokuments, welches in den 18 Ländern des europäischen Freihandelsraums die verschiedenen nationalen Import- und Exportdeklarationen ersetzt. Das Einheitsdokument (ED) bildet auch eine Grundlage für künftige Vereinfachungen. Es kann sowohl im sogenannten durchgehenden Verfahren für drei Abfertigungen als Export-, Transit- oder Importpapier als auch im sogenannten aufgeteilten Verfahren verwendet werden.

Das zweite Uebereinkommen, das Uebereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren, basiert auf den Bestimmungen des geltenden bilateralen Versandabkommens Schweiz-EG sowie des trilateralen Versandabkommens Oesterreich-Schweiz-EG. Es ist inhaltlich mit diesen Abkommen weitgehend identisch. Das neue Uebereinkommen dehnt lediglich den territorialen Geltungsbereich auf alle EFTA-Länder aus und erklärt die Anwendung des gemeinsamen Transitverfahrens als obligatorisch.

Auch wenn es in den Verhandlungen nicht gelungen ist, alle wichtigen Wünsche und Forderungen durchzusetzen, konnte doch wenigstens eine für das gesamteuropäische Freihandelsystem einheitliche Lösung gefunden werden. Der Schweiz wird mit der Ratifikation dieses Uebereinkommens auch das Recht eingeräumt, in Zukunft als gleichberechtigter Partner an weiteren Verbesserungen des Einheitsdokuments (ED) und des Transitverfahrens mitzuwirken. Die Einführung des Einheitsdokuments (ED) und des Transitverfahrens wird in der Uebergangszeit mit Anstrengungen und höheren Kosten verbunden sein. Das Einheitsdokument (ED) wird im Vergleich zu den heute an unserer Grenze verwendeten Zolldokumenten vorerst nicht zu einer vereinfachten Abfertigung führen. Dies ist vor allem auf den Umstand zurückzuführen, dass das Einheitsdokument (ED) nur eine Tarifezeile enthält, während mit den gegenwärtigen Formularen mehr als eine Ware abgefertigt werden kann. Rund 20 Prozent der Sendungen umfassen mehrere Tarifnummern. Künftig ist grundsätzlich für jeden grenzüberschreitenden Warentransport das internationale Transitverfahren anzuwenden. Wegen der Erweiterung des Geltungsbereiches des gemeinsamen Versandverfahrens haben die, Strassengrenzzollämter künftig bei rund 60 Prozent der zur Ausfuhr abgefertigten Sendungen die Funktion der sogenannten Abgangszollstelle zu übernehmen.

Die Kommission hat die verschiedenen Aspekte der beiden Abkommen und deren mögliche Folgen geprüft und die integrationspolitischen Aspekte als ausschlaggebend

### **Antrag der Kommission**

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

### **Proposition de la commission**

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

**Parlamentarische Initiative (Schönenberger) Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Teilrevision**

**Initiative parlementaire (Schönenberger) Loi sur la concurrence déloyale. Révision partielle**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.226
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	558-561
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 924